



WERL

gestern • heute •

morgen 1997

725 Jahre Rüthener Stadtrechte für die Stadt Werl

Dem eiligen Leser der Überschrift wird es wohl kaum auffallen: eine Stadt erhält Stadtrechte? Muß es nicht heißen: der Ort oder das Dorf Werl erhält Stadtrecht?

Nein, Werl wurde höchstwahrscheinlich bereits im Sommer 1218 durch den Kölner Kurfürsten Engelbert I. zur Stadt erhoben. Eine Urkunde darüber hat sich nicht erhalten, jedoch sprechen zahlreiche Indizien dafür, daß nur der Sommer 1218 in Frage kommt. Erzbischof Engelbert I. ist bekannt für seine Städtegründungspolitik. Durch diese Stadtgründungen sicherte er sein Herzogtum Westfalen vor den Nachbarn unter gleichzeitiger Sicherung der Handelswege. Werl lag am nordwestlichen Zipfel des Herzogtums und war Kreuzung zweier bedeutender Handelsstraßen. Zudem war Werl eine der vier Quartalshauptstädte des Herzogtums Westfalen und besaß eine Wechselresidenz (Burg) für den Kölner Kurfürst/Erzbischof.

Im Jahre 1272 wurde die Stadt Werl mit dem Rüthener Recht durch den Kölner Kurfürsten Engelbert II. begabt. Seit Mitte des 12. Jahrhunderts verloren die Stammesherzogtümer, bedingt durch die häufige Teilung der Gebiete an die Erben, an Bedeutung. Im gleichen Maße nahm der politische Einfluß der geistlichen und weltlichen Landesherrn zu (z.B. besaßen die sieben Kurfürsten das Recht zur Wahl des Deutschen Königs).



Großes Siegel der Stadt Werl,
Mitte 13. Jhd.

Der Aufstieg der Städte ging weiter voran. Sie erhielten mehr Rechte. Das Bürgertum gewann an Bedeutung, ebenso das Handwerk, der Fernhandel wurde ausgebaut. Die Patrizier übernahmen in zunehmendem Maße die Verwaltung ihrer Städte. 1226 entstanden erste reichsunmittelbare Städte, die ohne einen dazwischengeschalteten Feudalherren direkt dem König unterstanden.

Bis zum Sturz Herzog Heinrichs des Löwen im Jahre 1180 war dieser mächtige Reichsfürst Werler Landesherr. 1180 ging die westfälische Herzogsgewalt durch den Entscheid des Reichstages zu Gelnhausen auf den Kurfürsten

zu Köln über. Das „Kurkölnische Zeitalter“ für Werl begann. Als älteste Stadt des kurkölnischen Westfalens hat die Stadt Soest, die zur „Mutterstadt“ des Soester Stadtrechtskreises wurde, Einflüsse aus dem in Köln geltenden Recht erfahren. Der Kölner Erzbischof war schon vor dem Gelnhäuser Reichstag im Jahre 1180 in Soest Stadtherr. Daher sind Ähnlichkeiten zwischen dem Kölner und Soester Stadtrecht zu erklären. Rüthen erhielt im Jahre 1200 die Soester Stadtrechte verliehen. Die Stadt Werl wurde schließlich auf ihr Bitten hin 1272 mit dem Rüthener Recht begabt, also mit dem ursprünglichen Soester bzw. Kölner Recht. Der übersetzte lateinische Text der Urkunde vom 26. Februar 1272 lautet:

„Wir, Engelbert, durch Gottes Gnade Erzbischof der hl. Kirche von Köln, des hl. Reiches durch Italien Erzkanzler, tun kund allen, die diese Urkunde sehen, daß wir unseren lieben Getreuen, den Schöffen und der Gesamtheit der Bürger von Werl, im Hinblick auf die unverbrüchliche Treue und willige Gefolgschaft, die sie uns und unserer Kirche von Köln bis auf diesen Tag treu und fürderhin noch williger beweisen werden, ihren Bitten gnädig willfahrend und auf den Rat unserer Getreuen durch diese Urkunde gestattet haben, sich aller Gnaden, Privilegien und guten Gewohnheiten zu erfreuen, die unsere ehrwürdigen Väter (und) Vorgänger unseren lieben und getreuen Bürgern von Rüthen gnädigst erteilt haben und welche diese bis jetzt genossen haben und noch genießen. Mit dieser Auszeichnung verbieten wir, daß sich jemand unterstehe, sie entgegen dem Wortlaut dieses unseres Privilegs irgendwie zu beeinträchtigen. Sollte das jemand tun, so wisse er, daß er des hl. Apostelfürsten Petrus Ungnade und unsere eigene sich zuzieht. Diese unsere öffentliche Urkunde stellen wir Ihnen darüber zum Zeugnis aus. Gegeben zu Bonn, am 26. Februar 1272“.

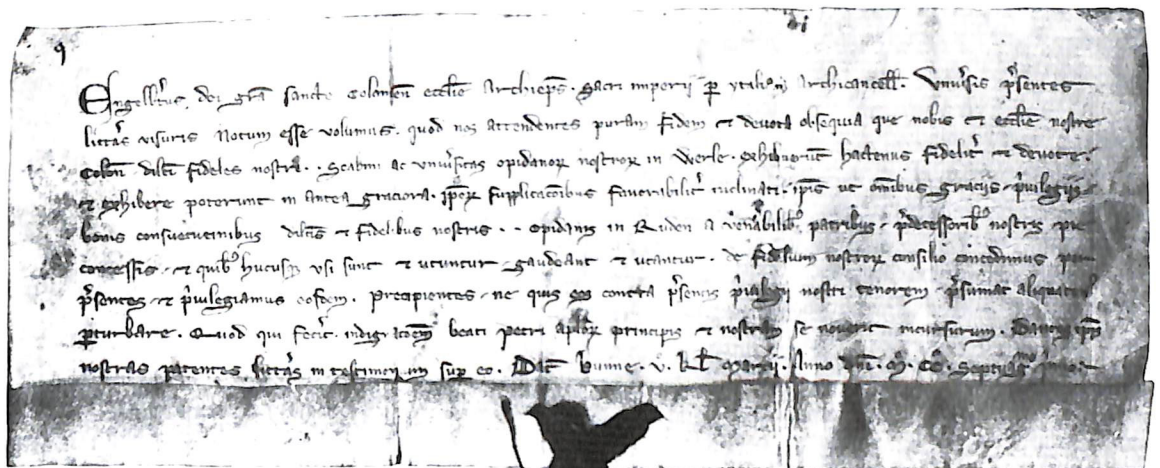
Es ist durchaus keine Seltenheit, wenn Städte ihr Recht wechseln, ein engeres Recht gegen ein freiheitlicheres Recht austauschen.

Heute reden wir vom Stadtrecht, in Wirklichkeit war es eine Verleihung von Gnaden, Privilegien und Umwandlung von Gewohnheiten in geltendes Recht. Welches engere Stadt-

recht 1272 eingetauscht wurde, wissen wir nicht. Die Vermutung liegt nahe, daß die Erbsälzer, die bereits 1246 erstmals in dieser Eigenschaft urkundlich in Erscheinung treten, ein liberaleres Stadtrecht benötigten, um den Salzhandel florieren lassen zu können. Mit dem „neuen“ Rüthener Recht war sicherlich auch ein neues Markt- und Strafrecht einhergegangen; vielleicht wurde durch dieses Recht die Verlegung des Hellweges durch die Stadt möglich, um weitere Einnahmemöglichkeiten durch Zölle zu schaffen. Ein Indiz für diese Vermutung liegt in der Urkunde selbst, denn sie ist ausgestellt worden „auf Bitten“ der Schöffen, unter ihnen waren bestimmt Erbsälzer.

Stadtgründungen brachten Probleme mit sich, da das Zusammenleben der Menschen gewissen gesellschaftlichen Spielregeln des Miteinanders unterworfen war. Die christlichen Werte sollten dieses Ziel verwirklichen helfen, grundsätzliche Normen und Vorschriften der Kurfürsten oder der städtischen Obrigkeit in verschiedenen Bereichen hingegen den Menschen und der Gesellschaft Gerechtigkeit bringen, vor allem den „gerechten Preis“, soziale Ordnung, Sicherung der Versorgung, Maßlosigkeit eindämmen, z.B. bei Luxusgütern, und meist schreib- und leseunkundige Konsumenten bei Maß, Gewicht und Münzen schützen. In diesen Kontext paßt beispielsweise auch die im Jahre 1379 vom Werler Rat erlassene Hochzeits- und Kindtaufordnung, die die Prunksucht bei diesen Feiern mit hohen Strafen belegte.

Erst für das Jahr 1297 – also jetzt seit 700 Jahren – können wir die Ratsherren namentlich nennen, es waren: Wilhelmus dictus Pistor (= Wilhelm genannt Bäcker) et Hermannus de Guleke (=Hermann von Jülich) magistri consulum ibidem, Emelricus dictus (=genannt) Wale, Hapo in Foro (=Hapo auf dem Markt), Goswinus Egenbolt, Theodericus de Hollinchove, Hermannus dictus Rovenkarre, Walbertus de Rykelinchove dictus Halt, Johannes dictus Schelle, dictus Copeke, Hinricus dictus Prosekese et Johannes dictus Schulere.



Urkunde über die Bewidmung der Stadt Werl mit dem Rüthener Recht vom 26. Februar 1272

Ausformulierte (Stadt-) Rechte und Ordnungen für die Bürger entwickelten sich erst später und wurden oft erst nach langjährigem Gebrauch aufgezeichnet. So wurde ab dem Jahre 1324 das sogenannte Statutar-Recht, das u.a. die Wahl des Stadtrates regelte, „zu Pergament gebracht“, also rechtsverbindlich festgeschrieben. Dieses Recht befindet sich noch heute im sogenannten „Roten Buch“ der Stadt Werl. Das Buch mit einer Sammlung weiterer wichtiger Rechtsaufzeichnungen aus vielen Jahren ist in rotes Leder eingebunden; diese Signalfarbe spiegelt die Wichtigkeit des Buches wider, die es bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts für die damalige Stadtverwaltung hatte.

Die Stadt bot innerhalb der Mauerumwehrung Schutz, deswegen zogen Familien, die weit

außerhalb wohnten, nach und nach in die Stadt. In der Stadt waren sie frei, d.h. keine Eigenhörige eines Feudalherren oder Klosters. Ihre einstigen Wohnstätten verfielen; sogenannte Wüstungen entstanden, um Werl herum z.B. die Dörfer Melster, Rithem, Bergheim und Basthusen. Diese Kleindörfer können jedoch auch bei einer Seuche (z.B. Pest) „seelenlos“ geworden sein. Bei der kürzlich in Rede gebrachten Wüstung „Topphusen“ kann nicht bestimmt gesagt werden, ob sie zu Werl gehörte. Als solches Kleinstdorf existiert heute nur noch der Werler Ortsteil Blumenthal mit ca. 30 Einwohnern.

Wie bedeutend die Urkunde des Jahres 1272 war, zeigt sich auch darin, daß noch im Jahre 1823 beim Werler Justizamt ein Erbstreitver-

fahren Lex gegen Stratmann anhängig war, in dem das Justizamt rechtskräftig entschied, daß der kinderlos überlebende Gatte nach „Rüthener Recht“ gehalten sei, den Intestaterben (=gesetzlichen Erben) des verstorbenen Mitgatten den vierten Teil des Vermögens, wie es zur Zeit des Ablebens bestand, herauszugeben. Rudolf Preising berichtet noch von einem anderen Fall, Hiltenkamp gegen Fickermann, der die Gerichte über mehrere Instanzen beschäftigte. Bei ihm handelte es sich darum, daß die Tochter erster Ehe trotz erfolgter Schichtung (=Erbteilung) verlangte, zusammen mit der Tochter aus der zweiten Ehe der Mutter zum Nachlaß zugelassen zu werden. Das Werler Justizamt entschied 1827 den Fall entsprechend dem Rüthener Recht ablehnend. Das als zweite Instanz angerufene Königliche Hofgericht zu Arnberg verwarf das Werler Urteil. 1832 ging der Fall in letzter Instanz an das Oberlandesgericht zu Münster. Dies verwies den Streit an die Vorinstanz zurück mit der Auflage erneuter Überprüfung, besonders im Hinblick auf die im Rüthener Recht geforderte Abschichtung. Daraufhin erkannte auch das Königliche Hofgericht zu Arnberg am 30. Januar 1834 genauso, wie das Werler Justizamt bereits sieben Jahre zuvor geurteilt hatte. Ein Triumph des zu Werl geltenden Rüthener Rechts durch alle Instanzen! Jedoch auch ein in die Augen springender Beweis für die Geltung des Rüthener Rechts durch mehr als 560 Jahre, seit Werl mit ihm bewidmet wurde. Noch heute ist die Gemeinde-Ordnung, die an Stelle der „Stadtrechte“ getreten ist, einem stetigem Wandel unterworfen. Erst im Oktober 1994 trat mit den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen eine neue Gemeinde-Ordnung in Kraft, die jetzt schon in einigen Paragraphen geändert (verbessert) worden ist.

Das Recht ist eben letztendlich kein „statisches Ding“, sondern wie die Zeit und die Lebensumstände des Menschen in dauernder Bewegung. Schließen wir diesen kleinen Rückblick mit einem Zitat von Rudolf Preising: „*Heute haben wir in der Demokratie die schwierigste, aber freiheitlichste Staatsform. Die Frage ist, ob wir uns dessen genügend bewußt sind.*“

Literatur

- Peter Berghaus / Siegfried Kessemeier (Hrsg.): Köln – Westfalen 1180 – 1980. Landesgeschichte zwischen Rhein und Weser, Münster 1980.
- Heinrich Josef Deisting / Michael Jolk: 750 Jahre Erbsälzer in Werl 1246 – 1996, Katalog zur gleichnamigen Ausstellung, Werl 1996.
- dies.: 750 Jahre Erbsälzer in Werl 1246 – 1996, Verzeichnis ausgewählter Literatur, Werl 1996.
- Anna Lisa Hyltdgaard-Jensen: Drei Handschriften der Rüthener Statutarrechte, in: Kopenhagener Beiträge zur germanistischen Linguistik 3, hrsg. von Karl Hyltdgaard-Jensen, Kopenhagen 1974.
- Michael Jolk: Werl im Jahre 1379: „Es ist verboten, den Gästen mehr als 30 Schlüsseln zu reichen.“ Die mittelalterliche Hochzeits- und Kindtauf-Ordnung sollte die Prunksucht stoppen, in: Werler Anzeiger vom 15.8.1992 und Heimatkalender des Kreises Soest 1996, Soest 1995, S. 48ff.
- Friedrich v. Klocke: Das Patriziatsproblem und die Werler Erbsälzer, Münster 1965.
- Rudolf Preising: Die Werler Urkunde der Stadtrechtsverleihung, in: Heimatkalender des Kreises Soest 1972, S. 38ff.
- ders.: Die Rechtsbewidmung der Stadt Werl vom 26. Februar 1272, in: Soester Zeitschrift, Heft 84, Soest 1972, S. 63ff.
- ders.: Stadt und Rat zu Werl. Geschichtliche Untersuchungen über ihre Entstehung und Verfassung, (Schriften der Stadt Werl, Reihe A, Bd. 9/10), Münster 1963.
- Seibertz, Johann Suibert: Die Statutar- und Gewohnheitsrechte des Herzogtums Westfalen, Arnberg 1839.
- Stadtarchiv Werl, Urkunde Nr. 5.
- Westfalenpost Werl, 25. Juli 1997 (Bericht über den Fund eines Siegelstempels des 14. Jhds.).